

# Muster: Arbeitnehmer-Darlehensvertrag



Verfasser: Rechtsberatung

## Muster: Arbeitnehmer-Darlehensvertrag

zwischen dem Lohnunternehmen / der Firma

\_\_\_\_\_ (im Folgenden Darlehensgeber genannt, mit voller Anschrift aufführen)

und Herrn / Frau

\_\_\_\_\_ (im Folgenden Darlehensnehmer genannt, mit voller Anschrift aufführen)

wird nachfolgender Darlehensvertrag geschlossen. Vorgenannte Vertragsparteien erklären übereinstimmend:

1.) Der Darlehensnehmer erhält vom Darlehensgeber ein Darlehen in Höhe von

\_\_\_\_\_ €.

2.) Der Darlehensnehmer tilgt das Darlehen in \_\_\_\_\_ monatlichen Raten in Höhe von \_\_\_\_\_ €. Er ist damit einverstanden, dass der Darlehensgeber zu diesem Zweck allmonatlich von seinem Gehalt \_\_\_\_\_ € einbehält; die erste Rate wird bei der Abrechnung für \_\_\_\_\_ fällig.

Das Darlehen wird mit \_\_\_\_\_ % p. a. verzinst. Die Zinsen werden vom Monatsgehalt des Monats \_\_\_\_\_ (geht z. B. auch von einer Sonderzahlung wie Weihnachtsgeld o. ä.) einbehalten. Kommt der Darlehensnehmer mit der Rückzahlung mindestens \_\_\_\_\_ Tage in Verzug, wird der noch offenstehende Betrag mit 5% über dem Basiszinssatz verzinst.

3.) Das Darlehen muss in Höhe des noch jeweils bestehenden Restes getilgt werden,

a. wenn das Dienstverhältnis zwischen dem Darlehensgeber und dem Darlehensnehmer beendet wird; für diesen Fall tritt der Darlehensnehmer hiermit zur Sicherung der Ansprüche seine künftigen Gehaltsforderungen, welche ihm gegen seinen jeweiligen Arbeitgeber zustehen, in Höhe des pfändbaren Betrages an den Darlehensgeber ab;

b. wenn die Gehaltsforderungen des Darlehensnehmers durch Dritte gepfändet werden.

Der Darlehensgeber kann in beiden Fällen den gesamten pfändbaren Teil des jeweils fälligen Gehalts bis zur Höhe des Darlehensrests einschließlich Zinsen einbehalten und zur Tilgung verwenden.

---

(Ort, Datum)

---

(Unterschrift Darlehensgeber)

---

(Unterschrift Darlehensnehmer)

**Anmerkungen für den Verwender des Musters:**

- Zu beachten ist, dass auch das dem Arbeitnehmer vom Arbeitgeber gewährte Darlehen grundsätzlich ein Verbraucherdarlehen im Sinne der §§ 491 ff. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) darstellt. Die zugunsten des Verbrauchers zu berücksichtigenden Vorschriften finden jedoch dann keine Anwendung, wenn der Arbeitgeber den Darlehensvertrag mit seinem Arbeitnehmer zu Zinsen abschließt, die unter den marktüblichen Sätzen liegen (siehe § 491 Absatz 2 Nummer 2 BGB). Insofern wird der Arbeitgeber privilegiert.
- Hinsichtlich der Aufrechnung gegen das Arbeitseinkommen bzw. der Abtretung des jeweils pfändbaren Betrags sind im Einzelnen die Vorschriften zum Pfändungsschutz für Arbeitseinkommen nach den §§ 850 Absatz 1, 850a – 850 k Zivilprozessordnung (ZPO) zu beachten. Eine Anrechnung kann immer nur innerhalb dieser gesetzlichen Vorschriften erfolgen.



**BLU** Bundesverband  
Lohnunternehmen e.V.

**Geschäftsstelle**

Portlandstraße 24  
31515 Wunstorf

Telefon 05031 51945-0

Telefax 05031 51945-2827

E-Mail [info@lohnunternehmen.de](mailto:info@lohnunternehmen.de)

Internet [www.lohnunternehmen.de](http://www.lohnunternehmen.de)